
ABWASSERREGLEMENT DES BEZIRKES GERSAU

(vom 12. Dezember 2008)

Die Bezirksgemeinde von Gersau,

gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 und dessen Ausführungsverordnungen sowie die kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000 und dessen Vollzugsverordnung,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Bezirksaufgaben

¹ Der Bezirk erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

² Er organisiert und überwacht auf dem ganzen Bezirksgebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.

Art. 2 Genereller Entwässerungsplan

¹ Bau und Anpassungen von Abwasseranlagen erfolgen nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP), der die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (Kanalisationen, Sonderbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen) enthält.

² Der generelle Entwässerungsplan bildet bezüglich Abwasserentsorgung die Grundlage für den Erschliessungsplan.

³ Das Erlassverfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht. Der Erlass eines Teil-GEP über ein bestimmtes Bezirksgebiet ist möglich.

Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen

¹ Alle Abwasseranlagen mit Ausnahme der Gebäude- und Grundstückanschlussleitungen gelten als öffentlich, wenn sie nicht gestützt auf Art. 4 als privat ausgeschieden werden.

² Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im GEP als solche zu bezeichnen.

³ Der Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach einem Programm, welches gestützt auf das Ausbauprogramm des Erschliessungsplanes durch den Bezirksrat nach Massgabe der Bedürfnisse, des öffentlichen Interesses und der finanziellen Mittel aufgestellt wird.

Art. 4 Private Abwasseranlagen

¹ Bei besonderen Verhältnissen können private Abwasseranlagen als Groberschliessung erstellt, beibehalten und betrieben werden. Diese sind im GEP oder durch Bezirkratsbeschluss zu bezeichnen.

² Als besondere Verhältnisse gelten namentlich:

- a) abgeschiedene, noch nicht erschlossene Kleinbauzonen;
- b) Sanierungsgebiete ausserhalb der Bauzonen;
- c) bestehende Sammelkanäle, die rechtmässig als private erstellt wurden.

³ Vor Baubeginn einer privaten Abwasseranlage ist unter Vorlage eines Detailprojektes die Bewilligung des Bezirkrates und ausserhalb der Bauzone jene des Kantons einzuholen. Die Trägerschaft und die späteren Eigentumsverhältnisse sind vorgängig zu regeln.

Art. 5 Vorzeitige Erstellung

¹ Bedingt die Bautätigkeit die vorzeitige Erstellung einer öffentlichen Abwasseranlage, so erstellt diese der Bezirk, sobald die Finanzierung gesichert ist.

² Fehlt ein entsprechender Bezirkskredit, können die interessierten Privaten die fehlende Finanzierung zusichern. Die Bedingungen und eventuellen Rückzahlungen sind vor Baubeginn vertraglich zu regeln.

³ Die Vorfinanzierung entbindet nicht von der Bezahlung der Anschluss- und jährlichen Gebühren. Die einmaligen Anschlussgebühren werden bei der Übernahme der Anlagen durch den Bezirk bzw. bei der Rückerstattung der Vorfinanzierung zur Zahlung fällig.

Art. 6 Übernahme privater Sammelkanäle

¹ Der Bezirksrat kann nach Massgabe des GEP und auf Antrag der Eigentümer private Sammelkanäle als öffentliche Anlagen erklären, wenn diese dem Charakter einer öffentlichen Kanalisation entsprechen. Als Gegenleistung übernimmt der Bezirk den zukünftigen Unterhalt und den späteren Ersatz. Die Übernahme von privaten Leitungen erfolgt, wenn die zu übernehmende Leitung:

- a) den Charakter einer Sammelleitung aufweist und in Anlage und Ausführung den Grundsätzen entspricht, die für öffentliche Kanalisationsleitungen gelten;
- b) einen minimalen Durchmesser (Lichtweite) von 20 cm aufweist, dem Stand der Technik entspricht sowie von der Gemeinde geprüft und abgenommen ist;
- c) im Grundbuch eingetragen und in Ausführungsplänen dargestellt wird.

² Eine Entschädigung durch den Bezirk wird nur geleistet für öffentliche Sammelkanäle, die nach Art. 5 vorfinanziert und vorzeitig erstellt wurden.

³ Die Übernahme erfolgt erst nach Behebung allfälliger Mängel durch den Eigentümer. Die neuen Eigentumsverhältnisse sind grundbuchrechtlich zu regeln.

Art. 7 Aufsicht über die Abwasseranlagen

¹ Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Bezirksrates. Dieser kann die Vorbereitung der Geschäfte und die Überwachung der Anlagen der Umweltschutzkommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beziehen.

² Der Bezirk führt über alle Abwasseranlagen, Anschlüsse, Versickerungen und zusammenhängenden Plätze und Strassen über 500 m² ein Verzeichnis.

³ Wenn infolge Vernachlässigung des Unterhalts privater Abwasseranlagen Gefahren oder Missstände in gewässerschützerischer oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen oder zu befürchten sind, kann der Bezirksrat, nach erfolgloser Mahnung, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Unterhaltspflichtigen vorkehren.

Art. 8 Finanzierung

¹ Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen werden bestritten durch:

- a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer;
- b) Beiträge des Bezirks;
- c) allfällige Abgeltungen oder Beiträge von Bund und Kanton.

² Die Finanzierung richtet sich nach dem Verursacherprinzip und den Grundsätzen der Spezialfinanzierung.

³ An die Projektierungs- und Baukosten von abwassertechnischen Sanierungen ausserhalb des Baugebietes leistet der Bezirk einen Beitrag von 20 %, sofern hierfür ein von der zuständigen kantonalen Behörde bewilligtes Projekt mit Beitragszusicherung vorliegt.

II. Der Umgang mit Abwasser

Art. 9 Definition von Abwasser

¹ Als Abwasser gilt das durch Gebrauch veränderte Wasser, in der Kanalisation stetig abfließendes Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Regenwasser.

² Das Abwasser gilt als verschmutzt, wenn es ein Gewässer verunreinigen kann. Bei unklaren Fällen entscheidet der Bezirksrat bzw. die kantonale Gewässerschutzfachstelle.

³ Gestützt darauf wird die Behandlung des verschmutzten Abwassers angeordnet oder die Einleitung in ein Gewässer oder die Versickerung bewilligt.

Art. 10 Entwässerungssystem

¹ Der GEP bestimmt das Entwässerungssystem im Kanalisationsbereich.

² Unabhängig vom System ist bei Neubauten sowie grösseren Umbauten das verschmutzte und das unverschmutzte Abwasser bis ausserhalb der Gebäude bzw. an die Grundstücksgrenze getrennt abzuleiten. Der Bezirksrat erlässt bei Bedarf eine entsprechende Verfügung.

³ Im Trennsystem wird verschmutztes Abwasser getrennt vom Regenwasser der ARA zugeleitet. Im Mischsystem wird unverschmutztes und verschmutztes Abwasser im gleichen Kanal abgeleitet.

Art. 11 Anschlusspflicht für verschmutztes Abwasser

¹ Im Kanalisationsbereich sind alle verschmutzten Abwässer in die Kanalisation einzuleiten. Zum Kanalisationsbereich gehören Bauzonen, sowie weitere Gebiete mit Kanalisationen und die Gebiete für welche der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

² Ausgenommen von einem Kanalisationsanschluss sind:

- a) Häusliches Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben mit erheblicher Nutztierhaltung, sofern das Schmutzwasser in ausreichend grossen, dichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert wird und die einwandfreie landwirtschaftliche Verwertung zusammen mit der Gülle gewährleistet ist.
- b) Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind. Diese dürfen nur mit einer besonderen Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle abgeleitet oder behandelt werden.

Art. 12 Unverschmutztes Abwasser

¹ Unverschmutztes Abwasser wie z.B. sauberes Regenwasser ist gemäss GEP versickern zu lassen oder einem Vorfluter zuzuleiten. Dachwasser ist, wo möglich, versickern zu lassen. Die Versickerung hat auf dem Grundstück zu erfolgen, auf dem das nicht verschmutzte Abwasser anfällt.

² Stetig anfallendes unverschmutztes Abwasser (Sicker-, Grund-, Drainage-, Bach-, Kühl- und Quellenwasser etc.) wie auch sauberes Abwasser aus Wärmepumpen usw. darf nicht der ARA zugeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der kant. Gewässerschutzfachstelle.

³ Einleitungen von unverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer bedürfen einer Bewilligung der kant. Gewässerschutzfachstelle und des Bezirksrats, sofern die Einleitung nach GEP nicht allgemein vorgesehen ist.

Art. 13 Verschmutztes Regenwasser

¹ Verschmutztes Regenwasser von offenen Autowaschplätzen und gewerblichen Arbeits- oder Verkehrsflächen kann der ARA zugeleitet werden, wenn die ausreichende Kapazität der Anlage nachgewiesen ist. Ist der Anschluss solcher Plätze an die ARA nicht möglich, dürfen darauf keine wasserverschmutzenden Tätigkeiten (wie Autowaschen, usw.) ausgeführt werden. Andernfalls ist im Bewilligungsverfahren nachzuweisen, mit welchen Massnahmen eine einwandfreie Einleitung des Abwassers möglich ist.

² Die Entwässerung von Verkehrswegen hat gemäss der BUWAL-Wegleitung zu erfolgen. Das Regenwasser von Strassen und Plätzen soll oberflächlich oder verteilt über den Rand, mög-

lichst in eine belebte Bodenschicht, versickern. Unterirdische Versickerungsanlagen für Platzwasser sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Gewässerschutzfachstelle über die Versickerung zu erstellen.

Art. 14 Einleitungsbedingungen für Abwässer

¹ Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagen der Kanalisation und der ARA schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Massgebend sind die eidgenössischen Bestimmungen in der Gewässerschutzverordnung.

² Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe, über 60 Grad Celsius warmes Abwasser in grösseren Mengen;
- b) Giftige, feuer- und explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
- c) Jauche und Abflüsse aus Ställen, Miststöcken, Futtersilos, sowie konzentrierte Flüssigkeiten wie Blut, usw.;
- d) Stoffe, die die Kanalisation verstopfen können, wie Sand, Zement, Betonmilch, Schutt, Kehricht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen usw.;
- e) Dickflüssige, ölige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer, Maschinenöl usw.;
- f) Säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.

³ Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

⁴ Der Verursacher haftet für den angerichteten Schaden.

Art. 15 Industrielle und gewerbliche Abwässer

¹ Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben sowie öffentliche Anlagen, welche nicht Art. 14 Abs. 1 entsprechen, sind vor deren Anschluss an die öffentliche Kanalisation ausreichend vorzubehandeln. Massgebend ist die Gewässerschutzverordnung des Bundes.

² Die Einleitungen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

³ Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Vorbehandlungsanlage einzureichen. Nötigenfalls kann die kantonale Gewässerschutzfachstelle auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise einer neutralen Stelle verlangen und Fristen für die Projekteingabe festsetzen.

⁴ Eine erteilte Bewilligung für die Vorbehandlung industrieller oder gewerblicher Abwässer kann widerrufen oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sie sich als zu wenig wirksam erweist oder Auflagen nicht eingehalten sind.

Art. 16 Öl- und Fettabscheider

¹ Nichtgewerbliche Einstellgaragen und Autowaschplätze sind ohne Ölabscheider über Schlammstammler an die zentrale ARA anzuschliessen oder mit einem abflusslosen, dichten Schacht auszurüsten.

² Garagebetriebe, Autowaschanlagen, Tankstellen und andere Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen benötigen entsprechend den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle Mineralöl-, Benzinabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen.

³ Wo erhebliche Mengen fetthaltiger Abwässer anfallen, sind geeignete Fettabscheider oder entsprechende Vorbehandlungsanlagen gemäss den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle einzubauen und zu unterhalten.

Art. 17 Einzelreinigungsanlagen

¹ Der GEP legt die Gebiete fest, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen zulässig sind, und wie das Abwasser zu beseitigen ist.

² Das verschmutzte Abwasser von Grundstücken, die nicht oder noch nicht an die zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, muss durch eine geeignete, private Einzelanlage gereinigt werden.

³ Die Erstellung oder Änderung von privaten Anlagen, deren behandeltes Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder versickert wird, bedarf der Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

⁴ Mit dem Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) sind die vom Bezirksrat bezeichneten Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer, ausser Betrieb zu nehmen und einwandfrei zu überbrücken. Der Bezirksrat setzt angemessene Fristen fest.

⁵ Der Grundeigentümer sorgt für den Einbau der notwendigen Entlüftungen und Geruchsverschlüsse oder Abwasserpumpen bei selbst zu verantwortenden, zu tief liegenden Anschlüssen.

Art. 18 Grundstückentwässerung und Durchleitungsrechte

¹ Private Entwässerungsanlagen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Bezirksrates erstellt und angeschlossen werden. Der Bezirksrat prüft, ob eine Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle erforderlich ist.

² Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation haben fachgerecht bei den Kontrollschächten zu erfolgen. Ausnahmsweise und in begründeten Fällen können Anschlüsse zwischen den Schächten in der Kanalisation erstellt werden. Die Anschlüsse müssen in jedem Fall kontrollierbar sein.

³ Die Anschlussleitungen von einem Grundstück bis zur öffentlichen Kanalisation hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Der Anschluss hat innert einem Jahr seit Anschlussmöglichkeit zu erfolgen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht, trotz schriftlicher Mahnung innert der vom Bezirksrat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen.

⁴ Die Kosten der Anpassung von Liegenschaftsentwässerungsanlagen an die öffentliche Kanalisation sind von den Grundeigentümern zu tragen.

⁵ Muss für die Erstellung einer privaten Anschlussleitung öffentlicher Grund und Boden beansprucht werden, ist hierfür keine besondere Entschädigung zu leisten. Es ist jedoch eine Bewilligung des Bauamts erforderlich und der frühere Zustand muss wieder hergestellt werden.

⁶ Jedes Grundstück ist in der Regel für sich zu entwässern. Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlussleitungen bewilligt und wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vertraglich zu regeln.

⁷ Der Bezirksrat ist befugt, an private Kanalisationen, die an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere private Kanalisationen anschliessen zu lassen, sofern sie genügend Kapazität aufweisen und dem Eigentümer daraus kein Schaden entsteht. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Mitbenützung von Erschliessungsanlagen.

III. Bewilligungsverfahren und Kontrollwesen

Art. 19 Bewilligungsgesuch, Bau- und Betriebsvorschriften

¹ Für die Erstellung oder Änderung einer Liegenschaftsentwässerungsanlage ist rechtzeitig die Bewilligung des Bezirksrates einzuholen. Ebenso bedarf jede Änderung in der Benützung der Anlage, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblichen Einfluss hat, einer Bewilligung des Bezirksrates.

² Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art und Herkunft der Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen, und zwar:

- a) Auszug aus dem aktuellen Grundbuchplan mit Angabe des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitungen;
- b) Kanalisationsplan im Massstab 1:50 evtl. 1:100 mit Kotierungen (in zweifacher Ausführung). Der Plan ist nach den jeweils gültigen VSA-Richtlinien zu erstellen;
- c) Längenprofile, sofern solche als notwendig erachtet werden;
- d) allenfalls weitere Planunterlagen, sofern solche als notwendig erachtet werden.

³ Der Bezirksrat erlässt auf Antrag der Umweltschutzkommission die technischen Vorschriften über den Betrieb und Unterhalt der Hausanschlüsse und Privatleitungen. Er kann die jeweiligen Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) als anwendbar erklären.

Art. 20 Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen

¹ Die Vollendung von Liegenschaftsentwässerungsanlagen ist dem Bezirksrat vor dem Eindecken zur Kontrolle zu melden. Dieser lässt die erstellten Anlagen prüfen und verfügt die Änderungen vorschriftswidriger Anlagen. Der Prüfaufwand ist vom Verursacher zu bezahlen.

² Nach Bauvollendung sind dem Bezirksrat bereinigte Ausführungspläne der Entwässerungsanlagen einzureichen.

³ Dem Bezirksrat und den von ihm beauftragten Organen steht das Recht zu, die Liegenschaftsentwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren und die Beseitigung von Mängeln anzuordnen.

⁴ Die durch den Bezirksrat oder dessen Organe vorgenommene Prüfung und Kontrolle entbindet weder den Bauherrn noch den Unternehmer von der Verantwortung der richtigen Ausführung.

IV. Gebühren und Beiträge der Grundeigentümer**Art. 21 Grundsätze**

¹ Zur Finanzierung der Abwasseranlagen gemäss Art. 3 dieses Reglementes werden von den Grundeigentümern erhoben:

- a) Einmalige Anschlussgebühr
- b) Erschliessungsbeiträge
- c) jährliche Gebühren

² Die Gebühren und die Erschliessungsbeiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlagen war. Bei einer Handänderung haften Erwerber und bisheriger Eigentümer für die im Zeitpunkt der Handänderung fälligen Gebühren und Beiträge solidarisch.

³ Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an sind die Gebühren und Beiträge mit 5% zu verzinsen.

Art. 22 Zu- und Abschläge

¹ Die Höhe der Gebühren und Beiträge wird im Sinne der nachstehenden Bestimmungen berechnet. Der Bezirksrat kann gemäss Art. 23 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 4 und 5 Zu- oder Abschläge vornehmen, wenn die Höhe der Beiträge und Gebühren im Einzelfall unangemessen ist. Der Abzug beträgt max. 50 %, der Zuschlag max. 100 %.

² Der Bezirksrat kann die Gebührenhöhe zwecks Gewährleistung einer mittelfristig ausgeglichenen Rechnung anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge bei den einmaligen Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträgen von höchstens 20 % und bei der jährlichen Grundgebühr und der mengenabhängigen Abwassergebühr von höchstens 50 % zulässig sind. Massgebend für die zulässigen Zu- und Abschläge ist der im vorliegenden Reglement erstmalig festgelegte Sockelbetrag. Die Gebührenanpassung wird mit dem Budget der Abwasserrechnung veröffentlicht.

³ Vermindert sich der Mittelbedarf, sind die Gebühren zu reduzieren.

Art. 23³⁶ Einmalige Anschlussgebühren

¹ Die Grundeigentümer haben für den Anschluss an die öffentliche ARA wie folgt eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen:

a) Altbauten

- | | |
|-------------------------------|------------------------------|
| – Gebäudegrundflächen | CHF 10.45 pro m ² |
| – übrige Flächen | CHF 2.30 pro m ² |
| – Gebäudevolumen nach SIA 416 | CHF 1.00 pro m ³ |

Ein überbautes Grundstück hat, wenn mit der vorstehenden Berechnungsart CHF 3'000.00 nicht erreicht werden, diesen Betrag als minimale Anschlussgebühr (Grundgebühr) zu bezahlen.

b) Neubauten

- | | |
|-----------------------|------------------------------|
| – Gebäudegrundflächen | CHF 17.75 pro m ² |
| – übrige Flächen | CHF 3.90 pro m ² |

- Gebäudevolumen nach SIA 416 CHF 3.50 pro m³

Ein überbautes Grundstück hat, wenn mit der bevorstehenden Berechnungsart CHF 3'600.00 nicht erreicht werden, diesen Betrag als minimale Anschlussgebühr (Grundgebühr) zu bezahlen.

² Als Neubauten gelten jene Bauten, die nach dem 19. Juni 1978 erstellt wurden.

³ Bei Bauten mit sehr wenig und von der Art unproblematischem Abwasser (z.B. Tiefgaragen, Lagerhallen) kann die Anschlussgebühr um max. 50 % reduziert werden. Leitet der Grundeigentümer das unverschmutzte Meteorwasser auf eigene Kosten unschädlich und nicht via öffentliche Kanäle (Schmutz- oder Sauberwasser) ab, so kann die Anschlussgebühr im Verhältnis der Flächen, jedoch um höchstens 20 % ermässigt werden. Für besonders schwer zu reinigende bzw. extrem verschmutzte Abwässer ist die Anschlussgebühr im Verhältnis zum Verschmutzungsgrad angemessen zu erhöhen.

⁴ Bei Umbauten mit Mehrkubatur ist für diese eine neue Anschlussgebühr zu bezahlen, welche gestützt auf die Gebäudegrundfläche und das Gebäudevolumen berechnet wird. Wiederaufbauten, Totalsanierungen sowie baupolizeilich bedeutsame Nutzungsänderungen sind wie Neubauten zu behandeln. Anschlussgebühren, die nach dem 19. Juni 1978 bezahlt wurden, sind indiziert in Anrechnung zu bringen. Geschuldet ist die effektiv errechnete Gebühr, es sind keine minimalen Anschlussgebühren nach Abs. 1 zu bezahlen.

Art. 24 Veranlagung, Rechnungsstellung und Fälligkeit der einmaligen Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühren werden durch die Umweltschutzkommission veranlagt. Die Rechnungsstellung erfolgt zusammen mit der Veranlagung und der Anschlussbewilligung, bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten zusammen mit der Baubewilligung.

² Bei Altbauten werden die Anschlussgebühren mit dem Anschluss zur Zahlung fällig. Bei Neu- und Umbauten werden sie mit Baubeginn fällig. Wurde kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, wird die Anschlussgebühr ebenfalls mit Baubeginn fällig.

Art. 25⁴ Erschliessungsbeitrag

¹ Für eingezontes Bauland, welches durch den Bau oder Ausbau eines öffentlichen Sammelkanals baureif wird sowie für neu der Bauzone zugewiesenes Land, welches bereits durch einen öffentlichen Sammelkanal erschlossen ist, erhebt der Bezirk einen Erschliessungsbeitrag.

² Der Erschliessungsbeitrag beträgt CHF 6.00 pro Quadratmeter Grundstückfläche. Er wird jeweils jedes zweite Jahr per 1. Januar, erstmals am 1. Januar 2011, der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise angepasst (Basis Mai 2000, Stand September 2008, 104.0 Punkte).

³ Die Rechnungsstellung erfolgt nach Fertigstellung des öffentlichen Sammelkanals bzw. nach Inkrafttreten der Einzonung.

⁴ Die Veranlagung und Rechnungsstellung werden durch die Umweltschutzkommission vorgenommen.

Art. 26^{1 5 6} Jährliche Grundgebühr

¹ Die jährliche Grundgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Amortisation und Erneuerung bzw. Unterhalt der Anlagen.

² Es werden folgende Grundgebühren (exkl. MwSt.) festgesetzt:

Einfamilien- / Ferienhaus	CHF	432.00
1 – 2.5 Zimmerwohnung	CHF	168.00
3 – 4.5 Zimmerwohnung	CHF	216.00
ab 5 Zimmerwohnung	Fr-	288.00
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) bis 50 Sitzplätze	2 Einheiten	
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) mit mehr als 50 Sitzplätzen	3 Einheiten	
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) mit mehr als 100 Sitzplätzen	4 Einheiten	
* Beherbergungsbetriebe bis 50 Betten	3 Einheiten	
* Beherbergungsbetriebe mit mehr als 50 Betten	6 Einheiten	

* Beherbergungsbetriebe mit mehr als 100 Betten	9 Einheiten
übrige Betriebe bis 5 Angestellte	1 Einheit
übrige Betriebe mit mehr als 5 Angestellten	2 Einheiten
übrige Betriebe mit mehr als 10 Angestellten	3 Einheiten
1 Einheit	CHF 192.00

(* bei Beherbergungsbetrieben mit Rest. wird die Gebühr kumulativ erhoben)

³Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Abwasser eingeleitet wird, die Liegenschaft aber am Kanalisationsnetz angeschlossen ist.

⁴Für öffentliche und private Plätze und Strassen mit mehr als 500 m² Fläche wird eine Pauschalgebühr erhoben, welche die Anschluss- und Benutzungsgebühren abdeckt:

Jährliche Pauschale für öffentliche und private Strassen und Plätze mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 500 m²: CHF 1.00/m².

Art. 27²⁵ Mengenabhängige Abwassergebühr

¹Die mengenabhängige Abwassergebühr wird, unabhängig der Bezugsquelle, auf der Grundlage des Frischwasser-/Niederschlagswasserverbrauchs gemäss Ablesung der Wasseruhr ermittelt.

²Es wird folgende mengenabhängige Abwassergebühr (exkl. MWST) festgesetzt:

Wasserbezug pro m ³	CHF 2.40
--------------------------------	----------

³Jeder Haus- und Betriebseigentümer hat eine Wasseruhr zu installieren. Für Brauchwasser, welches aus Niederschlagswassersammlungen oder dergleichen gewonnen und der ARA zugeleitet wird, ist eine zusätzliche Wasseruhr zu installieren. Wasseruhren werden bei Neubauten als Auflage in der Baubewilligung verfügt. Wo Wasseruhren fehlen, setzt die Umweltschutzkommission Fristen. Erfolgt trotz Mahnung keine Installation, wird die Benutzungsgebühr aufgrund von Vergleichswerten durch die Umweltschutzkommission ermessensweise veranlagt.

⁴Für besonders schwer zu reinigende bzw. extrem verschmutzte Abwässer ist die Benutzungsgebühr im Verhältnis zum Verschmutzungsgrad angemessen zu erhöhen.

⁵Sofern bei Gewerbebetrieben weniger als 75 % des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt, erfolgt unter Berücksichtigung der effektiv eingeleiteten Abwassermenge eine angemessene Reduktion der Gebühr. Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger mittels separater Wasseruhr zu erbringen.

⁶Für Reinwasser, das der ARA zugeführt wird, wird die Gebühr im Verhältnis zur reinen Schmutzwassermenge mit einem Zuschlag bis max. 20 % belegt.

Art. 28 Rechnungsstellung und Fälligkeit

¹Die Rechnungsstellung für die jährlichen Grundgebühr und die mengenabhängige Abwassergebühr erfolgt jeweils im Dezember. Die Gebühren werden innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

²Der Eigentümer ist ausdrücklich berechtigt, die jährliche Grundgebühr und die mengenabhängige Abwassergebühr auf die unmittelbaren Verursacher (Mieter etc.) zu überwälzen. Bei einer Handänderung wird dem alten und dem neuen Eigentümer Rechnung gestellt, wobei die Kostenanteile des alten und des neuen Eigentümers nach der Bezugsdauer berechnet werden. Gemäss Art. 21 Abs. 2 besteht jedoch dem Bezirk gegenüber im Zeitpunkt der Fälligkeit eine Solidarhaftung des alten und neuen Eigentümers.

³Bei Stockwerkeigentum ist für die Bezahlung der Gebühren gegenüber dem Bezirk die Stockwerkeigentümergeinschaft haftbar.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 29 Rechtsschutz

¹ Der Bezirksrat kann die Verfügungskompetenzen an die Umweltschutzkommission delegieren. Gegen deren Verfügungen kann nach Massgabe der Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 beim Bezirksrat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Bezirkesrates kann nach Massgabe der Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 30 Strafbestimmungen

¹ Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer

- a) Abwässer vorschriftswidrig entsorgt
- b) die Einleitungspflicht missachtet
- c) vor der Kontrolle durch die beauftragten Organe private Anschlussleitungen eindeckt
- d) die Unterhalts- und Reinigungspflicht von privaten Anschlussleitungen verletzt
- e) die öffentliche Kanalisation schädigt
- f) der Bewilligungs-, Gebühren- oder Beitragspflicht zuwiderhandelt
- g) den beauftragten Organen den Zutritt untersagt
- h) Informationen verweigert oder falsche Auskünfte erteilt

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.

Art. 31 Übergangsrecht

Der GEP bestimmt das Entwässerungssystem. Bis zum Erlass des GEP gilt für die Trennung von Schmutzwasser und unverschmutztem Regenwasser was folgt:

- a) Bestehende private Mischsysteme bleiben gewährleistet.
- b) Bei Neu- und grösseren Umbauten sind das verschmutzte und das unverschmutzte Abwasser bis ausserhalb der Gebäude bzw. an die Grundstücksgrenze getrennt abzuleiten, so weit dies verhältnismässig und zumutbar ist.

Art. 32 ⁵ Inkrafttreten

¹ Die mit Urnenabstimmung vom 7. März 2021 beschlossenen Änderungen dieses Reglements werden nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird dasjenige vom 12. Dezember 2008 aufgehoben.

IM NAMEN DES BEZIRKSRATES GERSAU

Frau Bezirksammann: *Brigitte Camenzind*

Der Landschreiber: *Beat Schibig*

Zustimmung der Bürgerschaft des Bezirkes Gersau anlässlich der Bezirksabstimmung vom 8. Februar 2009.

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 720 vom 30. Juni 2009 genehmigt.

¹ Abs. 2 Änderung am 1. Januar 2013 (BezRB 12-139 vom 25. Oktober 2012)

Abs. 2 Änderung am 1. Januar 2015 (BezRB 14-146 vom 17. Oktober 2014)

² Abs. 2 Änderung am 1. Januar 2013 (BezRB 12-139 vom 25. Oktober 2012)

³ Abs. 1 Änderung am 1. Januar 2015 (BezRB 14-146 vom 17. Oktober 2014)

⁴ Abs. 2 Änderung am 1. Januar 2015 (BezRB 14-146 vom 17. Oktober 2014)

⁵ Änderung mit Zustimmung der Bürgerschaft des Bezirkes Gersau anlässlich der Bezirksabstimmung vom 7. März 2021. Änderung vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 352/2021 vom 1. Juni 2021 genehmigt.

⁶ **Hinweis:** Der Bezirksrat hat mit Beschluss Nr. 24-224 vom 22. Oktober 2024 die Gebühren gemäss Art. 22 per 1. Januar 2025 wie folgt festgesetzt:

Einmalige Anschlussgebühr gemäss Art. 23

a) Altbauten

- Gebäudegrundflächen	CHF 12.05 pro m ²
- übrige Flächen	CHF 2.65 pro m ²
- Gebäudevolumen nach SIA 416	CHF 1.15 pro m ³

Ein überbautes Grundstück hat, wenn mit der vorstehenden Berechnungsart CHF 3'000.00 nicht erreicht werden, diesen Betrag als minimale Anschlussgebühr (Grundgebühr) zu bezahlen.

b) Neubauten

- Gebäudegrundflächen	CHF 20.45 pro m ²
- übrige Flächen	CHF 4.50 pro m ²
- Gebäudevolumen nach SIA 416	CHF 4.05 pro m ³

Jährliche Grundgebühr gemäss Art. 26 (exkl. MwSt.)

Einfamilien- / Ferienhaus	CHF 496.80
1 – 2.5 Zimmerwohnung	CHF 193.20
3 – 4.5 Zimmerwohnung	CHF 248.40
ab 5 Zimmerwohnung	CHF 331.20
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) bis 50 Sitzplätze	2 Einheiten
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) mit mehr als 50 Sitzplätzen	3 Einheiten
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) mit mehr als 100 Sitzplätzen	4 Einheiten
* Beherbergungsbetriebe bis 50 Betten	3 Einheiten
* Beherbergungsbetriebe mit mehr als 50 Betten	6 Einheiten
* Beherbergungsbetriebe mit mehr als 100 Betten	9 Einheiten
übrige Betriebe bis 5 Angestellte	1 Einheit
übrige Betriebe mit mehr als 5 Angestellten	2 Einheiten
übrige Betriebe mit mehr als 10 Angestellten	3 Einheiten
1 Einheit	CHF 220.80
(* bei Beherbergungsbetrieben mit Rest. wird die Gebühr kumulativ erhoben)	

Mengenabhängige Abwassergebühr gemäss Art. 27 (exkl. MwSt.)

Wasserbezug pro m ³	CHF 2.80
--------------------------------	----------